

Amtliche Bekanntmachung

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die bevorstehende Jahreswende veranlasst mich, auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf und den Umgang mit Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände) der Klasse II (Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw.) hinzuweisen.

Die „1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz“ in Verbindung mit der „Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts“ beinhalten Verbote.

Danach ist folgendes zu beachten:

Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten! Das Verbot erstreckt sich auch auf das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Klasse II z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Jahr 2018 nur vom 28. Dezember – 31. Dezember verkauft werden.

Die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II ist nur am 31. Dezember und am 01. Januar erlaubt.

Es ist jedoch auch an diesen beiden Tagen nicht erlaubt, Feuerwerkskörper in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reetdach- und Fachwerkhäusern zu verwenden. So ist es nicht erlaubt, im Umkreis von 150 m von reetgedeckten Gebäuden (Strohdächer) jegliches Feuerwerk abzubrennen.

Wiederholt ist es in der Vergangenheit zu erheblichen Personen- und Sachschäden durch Abbrennen von für den deutschen Markt nicht zugelassener Pyrotechnik gekommen. Diese sogenannten „Polenböller“ sind nicht durch die BAM geprüft und zugelassen! Da die Inhaltsstoffe nicht bekannt sind und daher die Wirkungsweise nicht einschätzbar ist, bestehen für den Nutzer und sein Umfeld ein hohes Verletzungsrisiko.

Achten Sie daher beim Einkauf von Feuerwerkskörpern unbedingt auf das Zulassungszeichen BAM !

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden können.

Ich bitte hiermit die Bevölkerung um entsprechende Beachtung.

**AMT HÜTTENER BERGE
Der Amtsdirektor
als örtl. Ordnungsbehörde**